

## Neue Haltungsvorgaben für Säugetiere

# Eine unendliche Ges

Seit wenigen Wochen gibt es neue Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, herausgegeben vom Bundeslandwirtschaftsministerium. Während Zoos das sogenannte Säugetiergutachten als unwissenschaftlich und überzogen bezeichnen, ist es für Tierschützer noch immer unzureichend. Was steckt hinter der Auseinandersetzung?

**W**ie viel Platz benötigt ein Tiger? Welche Fläche sollte einem Waschbärenpaar oder einer Herde Zebras zugestanden werden? Über diese Fragen streiten nicht nur Wissenschaftler, sondern insbesondere auch Zoos und Tierschützer seit Jahrzehnten – pauschal zu beantworten sind sie allerdings nicht.

Einigkeit besteht weitgehend darin, dass das Wohlbefinden eines Tieres nicht ausschließlich von dem ihm zur Verfügung stehenden Platzangebot abhängt, sondern auch von anderen Faktoren. Dazu zählen die richtige Fütterung, soziale Interaktionen, Rückzugsmöglichkeiten, ausreichende Beschäftigung und vieles mehr. Dennoch muss das Gehege zumindest so groß sein, dass nicht nur dem Bewegungsdrang der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, sondern auch alle notwendigen Gehegeelemente darin Platz finden und sinnvoll angeordnet werden können.

So müssen beispielsweise bei Braunbären verschiedene Grab- und Klettergelegenheiten, unterschiedliche Boden- und Geländestrukturen sowie ein Badeteich vorhanden sein, damit die Tiere wichtige Verhaltensweisen ausleben können. Dazu sind Versteck-

beziehungsweise Rückzugsmöglichkeiten vorzusehen, ebenso ausreichend Platz, damit sich die Tiere bewegen können. Etwaige Spiel- und Beschäftigungsvorrichtungen im Gehege müssen nutzbar sein um zum Beispiel das von Tierpflegern versteckte Futter suchen zu können. All dies ist auf wenigen Hundert Quadratmetern (qm) nicht zu realisieren. Dennoch sahen die bisherigen Mindestanforderungen gerade einmal 150 qm für bis zu zwei Bären vor, was nur als indiskutabel bezeichnet werden konnte und bei den Tieren unausweichlich zu drastischen Verhaltensstörungen führte.

### Rechtliche Haltungsbestimmungen

Grundsätzlich gelten für in Privat-hand gehaltene Tiere, ebenso wie für Zootiere, verschiedene rechtliche Vorgaben, wie die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.

Dieses besagt, dass ein Tier „seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend“ ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Für Zootiere ist zudem die EU-Zoorichtlinie von Bedeutung, die in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt ist.

Demnach sind Zoobetreiber verpflichtet, darauf zu achten, dass „bei der Haltung der Tiere den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird“ sowie die „Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestaltet sind“. Weitergehende Mindesthaltungsanforderungen hat das zuständige Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) in Sachverständigengutachten niedergelegt.

Diese gibt es unter anderem für Zierfische, Reptilien, Kleinvögel oder eben auch Säugetiere. Im „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“ (kurz: Säugetiergutachten) werden entsprechende Angaben zu Gehegegrößen und -einrichtung, klimatischen Bedingungen, Sozialgefüge sowie zur Ernährung der Tiere gemacht. Zwar besitzt das Gutachten nicht den gleichen rechtlichen Status wie ein Gesetz oder eine Verordnung, es soll jedoch den zuständigen Veterinärbehörden bei der Beurteilung einer Tierhaltung helfen. Das bisherige Säugetiergutachten wurde 1996 veröffentlicht und war aufgrund seiner Entstehungsgeschichte wie auch von seinem Inhalt aus Tierschutzsicht nie auf Höhe der Zeit und in weiten Teilen nicht tierschutzkonform

# chichte

(siehe Kasten Seite 12). Jahrelanger Druck und Forderungen seitens des Tierschutzes, die Angaben des Säugetiergutachtens endlich basierend auf vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu überarbeiten und mit den Wildgehegeleitlinien in Einklang zu bringen, blieben ohne Erfolg.

Erst 2009 stimmte der Deutsche Bundestag dem Antrag „Delfinschutz voranbringen“ mehrheitlich zu, was zu einer Überarbeitung des gesamten Gutachtens führte. Eine weitere Besonderheit: Das bearbeitende Expertengremium sollte paritätisch mit Fachkräften der Zoobranche, der Tier- und Naturschutzorganisationen und mit unabhängigen Gutachtern besetzt sein. Dazu wurde 2010 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des zuständigen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingerichtet.

Die Tier- und Naturschutzverbände stellten drei Arbeitsgruppenmitglieder. Innerhalb der Verbände verständigte man sich darauf, dass neben dem Deutschen Tierschutzbund als größte Tierschutzorganisation auch der Bund gegen Missbrauch der Tiere (bmt) sowie der Deutsche Naturschutzring (DNR) als Dachverband der Tier-, Natur- und Umweltverbände in Deutschland, je einen Vertreter entsenden

**Das neue Gutachten des Bundeslandwirtschaftsministeriums beinhaltet Haltungsanforderungen für eine Vielzahl von Säugetieren – von der Maus bis zum Elefanten.**



Die Haltung im Berliner Bärenzwinger (links) bietet kaum Abwechslung oder ausreichend Platz. Eine verhaltensgerechte Unterbringung oder Haltung von Delfinen in Zoos, wie hier in Nürnberg, ist aus Tierschutzsicht grundsätzlich nicht möglich.

sollten. Die anderen Organisationen würden im weiteren Verlauf des Verfahrens Zuarbeit leisten sowie – falls nötig – Experten für Tierarten wie Elefanten oder Delfine stellen.

Erstmals waren nun die Sachverständigen des Tier- und Naturschutzes der Zooseite, vertreten vom Verband deutscher Zoodirektoren (VDZ), gleichgestellt und wie diese mit drei Gutachtern beteiligt.

Aus Wissenschaft, Forschung und der Veterinärmedizin wurden zusätzlich insgesamt vier, möglichst unabhängige, Sachverständige bestellt. Je ein Vertreter der Bundesländer und des Bundesumweltministeriums komplettierten die Arbeitsgruppe. In insgesamt zehn Arbeitsgruppensitzungen wurden Parameter für die erforderlichen Mindestanforderungen der verschiedenen Säugetierarten diskutiert. Eine Mammutaufgabe, ob der

geschätzt weit über 500 Säugetierarten, welche in deutschen Zoos und in Privathand zu finden sind. Schnell zeigte sich, dass bereits die Ansichten der einzelnen Parteien, das bestehende Gutachten zu überarbeiten, sehr unterschiedlich ausfielen.

Während die Zoovertreter sich auf ihre bisherige Haltererfahrung beriefen, die sie darin bekräftigte, dass nur bei wenigen Arten überhaupt Änderungsbedarf bestehe, sah man seitens der Tier- und Naturschutzverbände – sowie im Übrigen auch mehrerer Bundesländer – eine grundlegende Notwendigkeit einer Überarbeitung:

Bei vielen Tierarten hatten sich allein innerhalb der letzten zwanzig Jahre enormes Fachwissen, wissenschaftliche Publikationen und tiergartenbiologische Erfahrung angesammelt. Die bisherigen Haltungsanforderungen waren dem-

gegenüber für die heutige moderne Tierhaltung jedoch vollkommen ungeeignet.

### Viele Tiere auf wenig Raum

Ein wesentlicher Knackpunkt bei fast allen Arten war der für eine tiergerechte Unterbringung notwendige Raumbedarf. Von Seiten der Zoosachverständigen wurden weitreichende Erhöhungen der Gehegefläche häufig als übertrieben und nicht belegbar eingestuft – auch dann, wenn die Tierschutzseite eindeutige wissenschaftliche Belege dafür vorlegte.

Der Hintergrund für diese Blockadehaltung ist zum einen wirtschaftlichen Gründen geschuldet – Zoos sind nicht zuletzt Wirtschaftsunternehmen und Gehegeumbauten sind gerade bei größeren Tierarten wie Elefanten oder Großkatzen aufwändig und teuer. Zum anderen liegt es aber auch am Selbst-

#### Säugetiergutachten

### Die Historie

Ein erstes Säugetiergutachten wurde 1977 von einem Gutachtergremium, welches aus insgesamt sieben Zoodirektoren sowie zwei Universitätsvertretern bestand, erarbeitet. Die darin enthaltenen Haltungsanforderungen waren sehr gering. Erst Mitte der 1990er Jahre erfolgte eine Anpassung durch eine Arbeitsgruppe beim Bundeslandwirtschaftsministerium. Erstmals war mit einem Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes auch ein Sachverständiger von Seiten des Tierschutzes vertreten, dessen Argumente und Hinweise allerdings wenig Gehör fanden. Entsprechend fielen die Änderungen des 1996 veröffentlichten

Gutachtens moderat aus, teilweise wurden die Haltungsvorgaben auf einem niedrigen Niveau – zum Beispiel bei Menschenaffen – oder sogar gänzlich auf dem Stand von 1977 – zum Beispiel bei Ameisenbären oder Wölfen – belassen. Wissenschaftliche Erkenntnisse wurden bereits damals nicht ausreichend berücksichtigt. Für bestimmte Tierarten gab es zudem nun zwei völlig unterschiedliche Gutachten, da ein Jahr zuvor Leitlinien für die Haltung von heimischem Wild in Wildgehegen und ähnlichen Einrichtungen erstellt worden waren. Einem Luchspaar in einem Wildpark war somit paradoxerweise ein Außengehege von 1.200 qm zur Verfügung zu stellen, wohingegen die Artgenossen im Zoo sich im Extremfall mit schlappen 20 qm gemäß Säugetiergutachten begnügen mussten.



**Leider immer noch Realität: Der Eisbär in der Stuttgarter Wilhelma ist in einem viel zu kleinen Gehege untergebracht. Der rechts abgebildete Löwe aus dem Berliner Zoo fristet im gekachelten Innenkäfig ein trauriges Dasein ohne jegliche Reize.**

verständnis vieler Zoodirektoren in Deutschland, die sich offenbar nicht die Blöße geben wollen, dass vermeintliche „Nicht-Tierhalter“ ihnen vorschreiben, wie sie Tiere zu halten haben.

Darüber hinaus konnten sich viele Zoos angesichts der bisher geltenden erschreckend geringen Mindestanforderungen in Deutschland damit rühmen, dass ihre Gehege über diese Vorgaben hinausgehen und angeblich den sogenannten „best practice-Standard“ erfüllen, also die bestmögliche Haltung für die jeweilige Tierart gewährleisten.

Die Überarbeitung des Säugetiergutachtens zeigte allerdings deutlich, dass viele Zoogehege weit davon entfernt sind, den Tieren das zu bieten, was für eine auch nur ansatzweise tiergerechte Haltung erforderlich wäre.

Der Zoo Berlin unter dem langjährigen Direktor Dr. Bernhard Blaszkiewitz ist hier eines der besonders auffälligen Negativbeispiele: Großkatzen wie Löwen aber auch Menschenaffen müssen in gekachelten und blanken Innenkäfigen ausharren und wirken beinahe so, als seien sie ein Anschauungsbeispiel aus längst vergangenen Menagerie-Tagen.

Aber auch in anderen großen Zoos – wie der Wilhelma in Stuttgart – liegen verschiedene Gehegemäße wie zum Beispiel für Elefanten oder Flusspferde auch im

Jahr 2014 noch auf einem unzureichenden Niveau. Kleinere Tierparks, die meist über weniger finanzielle Mittel verfügen, bauten dagegen bisher wohl aus Kostengründen oft von vornherein Gehege, die nur knapp über die aus Tierschutzsicht ohnehin unzureichenden Mindeststandards reichten.

### Nachbarländer liegen vorne

Nachbarländer mit vergleichbarer Tierschutzgesetzgebung, wie etwa Österreich oder die Schweiz, haben entsprechende Haltungsanforderungen gesetzlich verankert und liegen bereits seit mehreren Jahren bei fast allen Säugetierarten hinsichtlich der Flächenvorgaben weit über den deutschen Vorgaben.

Ein Umstand, der auch jetzt nach der Überarbeitung des Säugetiergutachtens leider noch zutrifft. Während beispielsweise Geparden in Österreich 800 qm Außengehege zustehen, war es in Deutschland bisher lediglich ein Zehntel davon.

Die neuen Mindestanforderungen sehen nun gerade einmal 200 qm für bis zu zwei Tiere vor, die bei Bedarf zudem noch unterteilt werden können. Ein weiteres anschauliches Beispiel sind die unterschiedlichen Haltungsanforderungen für Wölfe: Österreich schreibt für ein Paar mit Jungtieren 800 qm, die Schweiz noch 400 qm für vier Tiere vor, wohingegen es in Deutschland je Paar bisher gerade einmal 100 qm waren. Und er-

neut lohnt sich der Verweis auf die Wildgehegeleitlinien, die für Wölfe mit 2.100 qm sogar mehr als das Zwanzigfache gegenüber dem alten Säugetiergutachten vorsahen.

Bemerkenswerterweise konnte man auch auf der Webseite des Weltzooverbandes WAZA im dort eingerichteten virtual zoo bis vor kurzem für viele Tierarten noch entsprechende Haltungshinweise finden.

Beispielsweise wurden weniger als 60 qm für ein Paar Füchse als absolut inakzeptabel erklärt. Solche Haltungen müssten schnellstmöglich auslaufen. Im deutschen Gutachten von 1996 waren demgegenüber 20 qm veranschlagt. Nachdem von Tierschutzseite auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden war, sah man sich seitens des VDZ offenbar genötigt, bei den WAZA-Kollegen zu intervenieren. Ergebnis: Die Quadratmeterzahlen wurden von der Internetseite gelöscht!

### Verstoß gegen EU-Zoorichtlinie

Während diese Episode meist eher Kopfschütteln auslöst, so muss demgegenüber die Tatsache, dass seitens der Zoos für die Arbeitsgruppensitzungen auch die sogenannten Husbandry Guidelines des europäischen Zooverbandes (EAZA) nicht als Informationsquelle vorgelegt wurden, als ein Verstoß gegen die EU-Zoorichtlinie gewertet werden. Die Richtlinie über die Haltung



Menschenaffen

## Problematische Haltung

Menschenaffen sind hoch soziale Individuen mit ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten, einem Ich-Bewusstsein und entsprechender Leidensfähigkeit. Aktuelle Untersuchungen zeigen zudem, dass viele Schimpansen trotz intensiver Bemühungen in Gefangenschaft Verhaltensstörungen entwickeln, die psychischen Erkrankungen bei Menschen gleichen. All dies ist mittlerweile bekannt und aufgrund der bisherigen unzureichenden Haltungsvorgaben nicht verwunderlich: Für zwei Schimpansen oder Bonobos beziehungsweise Gorillas und Orang-Utans, wurden nach dem Gutachten von 1996 je 25 qm Fläche außen und innen als ausreichend angesehen. Mit jedem weiteren Tier sollte eine Anhebung um 10 qm erfolgen. Schimpansen in Österreich hingegen erhalten mindestens 400 qm Außenfläche sowie innen noch einmal 300 qm, Gorillas sogar noch wesentlich mehr. Tierschutzvertreter, einige unabhängige Gutachter der Arbeitsgruppe sowie die ebenfalls beteiligte Gesellschaft für Primatologie (GfP) plädierten bei der Überarbeitung des Gutachtens daher für eine deutliche Anhebung der Flächenmaße. Aus Sicht des VDZ war dies allerdings übertrieben und aus tierhalterischer Sicht unnötig: Die Zoos schlugen eine Erhöhung auf maximal 90 qm für fünf Tiere vor.

von Wildtieren in Zoos verweist in ihrer Präambel explizit darauf, dass Zooverbände wie die EAZA über Dokumente mit Haltungsanforderungen zu den unterschiedlichen Tierarten verfügen, die in den Mitgliedsstaaten herangezogen werden könnten.

### Keine Einsicht in Dokumente

Die Guidelines enthalten wichtige Hinweise sowie die Haltungserfahrungen vieler unterschiedlicher zoologischer Einrichtungen und können bei der Erarbeitung von Mindestanforderungen entsprechend überaus hilfreich sein. Doch obwohl sogar das Ministerium selbst und auch die Bundesländer um entsprechende Einsicht in die Dokumente baten, wurde dies von den Vertretern des VDZ rigoros negiert. Die Guidelines dürften angeblich nur EAZA-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Wenn dies das Vertrauensverhältnis zwischen Zoo- und Tierschutzseite nicht schon genug belastet hätte, so folgte kurz darauf ein weiterer Tiefpunkt, als die in der Arbeitsgruppe vereinbarte Schweigepflicht durch ein Arbeitsgruppenmitglied, dem damaligen Präsidenten des

VDZ, aufgekündigt und via Pressekonferenz Interna direkt aus den Sitzungen an die Presse weitergegeben wurden: Die Forderungen der Tierschutzseite seien überzogen und nur dafür da, die Haltungen bestimmter Tierarten unmöglich zu machen, sprich zu verbieten!

So gestaltete sich die Arbeit in den jeweiligen Arbeitsgruppen durchaus diffizil. Vielfach ignorierten die Zoovertreter vorliegende Literaturquellen sowie Statements und Erfahrungen sowohl von Experten aus der Freilandforschung wie auch dem Tierschutz aufgeschlossenen Tierhaltern. Dies führte sogar soweit, dass von Tierschutzseite befragten Zooexperten offenbar schlichtweg untersagt wurde, zu einzelnen Sachverhalten Stellung zu beziehen.

Gerade bei den Gehegedimensionen war die Spannweite zwischen den Vorschlägen des Tierschutzes und der Zoos somit häufig fast zwangsläufig immens (siehe Kasten oben).

Auf weite Strecken war entsprechend nicht an einen Konsens zu denken. Das BMELV sah sich wohl auch deshalb gezwungen, die

„Feinabstimmung“ der einzelnen Kapitel ab Mitte 2012 ohne die Vertreter der Zoos und der Tierschutzsachverständigen weiterzuführen, so dass die „unabhängigen“ Gutachter den Entwurf fortan in Eigenregie bearbeiteten.

Anschließend wurde durch das Ministerium eine redaktionelle und juristische Prüfung vorgenommen, bis schließlich im März 2013 das vorläufige Gutachten den unterschiedlichen Verbänden und Bundesländern zur Stellungnahme vorgelegt wurde.

### Viele Abstriche

Da jedoch bei einigen Arten weitere Abstriche gemacht worden waren und damit für diese Tiere somit nicht einmal ein Mindestmaß an tiergerechter Haltung sichergestellt sein würde, lehnten die drei Sachverständigen der Tier- und Naturschutzverbände den Entwurf in dieser Form ab und legten eine umfangreiche Stellungnahme vor.

Die Zooverbände reichten ihrerseits einen Überarbeitungskatalog ein und forderten zudem das Ministerium auf, das Gutachten ohne die Tierschutzseite zu einem

Abschluss bringen. Der Vorschlag wurde allerdings nicht aufgegriffen.

Am 5. September 2013 fand eine letzte Sitzung der gesamten Arbeitsgruppe statt, wobei jedoch nur wenige nach der schriftlichen Anhörungsperiode erfolgte Änderungen diskutiert wurden.

Grundlegende Bedenken von Tierschutzseite hinsichtlich unzureichender Haltungsanforderungen bei Tierarten wie Delfinen, Bären oder Luchsen fanden keine Berücksichtigung. Zwei Monate später wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe die endgültige Fassung des Gutachtens übersandt, verbunden mit der Frage, ob sie dies mittragen würden.

### Veröffentlichung des Gutachtens

Nach reiflicher Abwägung stimmten die Tierschutzsachverständigen einer Zeichnung des Säugetiergutachtens zu, um einerseits die erzielten positiven Ergebnisse zu stärken sowie an-

dererseits auch die problematischen und unzureichenden Inhalte des Gutachtens mittels eines Differenzprotokolls öffentlich machen zu können.

Am 7. Mai 2014, gut dreieinhalb Jahre nach Beginn der Überarbeitung, stellte das Ministerium das Gutachten mit den Differenzprotokollen von Zoo- und Tierschutzvertretern der Öffentlichkeit vor.

### Zwiespältiges Fazit

Das Fazit von Tierschutzseite fällt zwiespältig aus: Denn auch wenn das neue Gutachten einen wichtigen Schritt nach vorne darstellt und erheblich mehr Tierschutz als die schon bei der damaligen Veröffentlichung veralteten Vorgaben des vorherigen Säugetiergutachtens bietet, so wird für viele Tierarten auch mit den neuen Haltungsvorgaben die Ausübung wesentlicher Verhaltensweisen nicht möglich sein. Es bleibt nun abzuwarten, welche Akzeptanz das Gutachten in der Anwendung findet und ob sich zumindest für einige Tierarten

in absehbarer Zeit die Haltungsbedingungen verbessern werden. Der Deutsche Tierschutzbund wird den Zoos dabei jedenfalls genau auf die Finger schauen.

Weitere Informationen unter [www.tierschutzbund.de/zoo](http://www.tierschutzbund.de/zoo).

JAMES BRÜCKNER



James Brückner (1.v.l.), Experte für Arten- und Naturschutz beim Deutschen Tierschutzbund, Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth (3.v.r.) und die Gruppe der Gutachter bei der offiziellen Veröffentlichung des Säugetiergutachtens.